

Referat RS I 7
RS I 7 - 514 604 - 6/11

160293

Bonn, den 9. September 1980
 Hausruf: 4537

Herrn Abteilungsleiter RS

über

Herrn Unterabteilungsleiter RS I

Betr.: Prüfung der Notwendigkeit eines atomrechtl. Genehmigungsverfahrens (Planfeststellungsverfahren) für Schacht Gorleben

- Bezug: 1. Gespräch vom 29.8.1980 bei Herrn AL RS mit Dr. Getz und Hagen
2. FS vom 3.9.1980 der PTB bzw. hierauf durch Herrn AL RS erbetene Stellungnahme

Anlg.: 1 Übersicht

Nach Inhalt des PTB-FS (Pkt. 1.) muß davon ausgegangen werden, daß PTB neben Modell 1 (Bergrechtl. und atomrechtl. Genehmigung des Schachtes) auch untertägige Erkundung (= Modell 2; nur bergrechtl. Genehmigung des Schachtes) für möglich hält. PTB liefert hierzu ja auch Kostenangaben. In Pkt. 2 wird - was ansich naheliegt - gesagt, daß ein Planfeststellungsverfahren ohnedies nicht möglich wäre, solange keine tragfähige Aussage über Eignung des Salzstocks zur HAW- und MAW-Endlagerung vorliegt, wie das gegenwärtig der Fall ist.

In einem Planfeststellungsverfahren müßten außerdem ernsthaft Alternativstandorte betrachtet werden (Pkt. 4).

Zum Zeitbedarf können naturgemäß keine belastbaren Aussagen gemacht werden (Pkt. 5).

Hinweis: Die Gorleben-Kommission will am 10.12.80 sich ausführlicher mit dem Problem Planfeststellungsverfahren oder mit begründliches Verfahren befassen. Dazu soll insbes. Prof. Rauschnig (Göttingen) geladen werden. 12.9.

l. wenden!

7 201 A

15.9.1294

160294

W. Gaden
19 15.9.

Uen n 1/2

Vanderin auf mehr
Zusatz (ca 2V) zur Vorlage
von WSI, byz. l. Vorlage
aus Punktzeit erlitten?
(2. Annahme nur auf
12/1)

Seite 2. am Ende
des Handbuchs!

L

Wenngleich z.Z. kein ^{möglichkeit} Entscheidungsbedarf besteht, da Referat RS I 1 erst noch ein Rechtsgutachten in Auftrag gibt, könnte man in einer Gegenüberstellung bisher bekannter Gesichtspunkte (Anlage 1) eine Tendenz zugunsten des Planfeststellungsverfahrens erkennen. Dies entspricht im übrigen der bisherigen Meinung des BMI und der PTB.

Im Hinblick auf das verfolgte Ziel: möglichst baldige, einwandfreie Ermittlung eines Endlagers, plädiere ich für
 Dr. Berg möglichst baldige

<u>Entscheidung für ein</u> <u>Planfeststellungsverfahren,</u>	RSI 1	RSI 7
damit jeder weiß, wie es weiterzugehen hat, und entsprechend zügig arbeiten kann. Vermeiden eines	s. unten	Sg 9.9 Jr 9.9.

Planfeststellungsverfahren führt in eine ungewisse Situation mit ungewissem Ausgang. Verzögerung der Entscheidung wirkt lähmend. Die rechtlichen Probleme eines Planfeststellungsverfahrens zu einem Zeitpunkt, wo man noch nicht absolut sicher weiß, ob tatsächlich ein Endlager vollendet werden wird, und wo das technische Wissen über die Eigenschaften des Salgestockes noch unvollständig ist, halte ich - ohne einer genaueren Prüfung durch RSI 1 vorzuziehen zu wollen - für lösbar.

RSI 1 Es ist eine genau abgegrenzte Wahlwahl; Plafstellen
 Ein auf die Ermittlung des Schachtes basierendes
worauf sich nicht in pol. Stoffe wohl nicht aufzuheben lassen
könnte auf pol. Ableitung stützen. Grundabfälle total abstrahieren!

Planfeststellungsverfahren wirft kaum unlösliche Probleme auf; diese Regelung würde man RSI 1 (politisch begründeten) ohne Fremdgutachten mitgewogen werden. Betreffend Verzicht auf Planfeststellung für den Schachtan wird sorgfältiges Rechtsgutachten aber für unzulässig gehalten. Bund kann als Auftraggeber nicht das Risiko einer Verletzung des Atomgesetzes (evg. Sühne) eingehen.
 Getz 10/9.

Übersicht über relevante Gesichtspunkte hinsichtlich
Genehmigung Schacht Endlager Gorleben

Für bergrechtliche Genehmigung (allein)
sprechen:

Technische
Gesichtspunkte

Entscheidung über Eignung zur LAW + MAW-Einlagerung könnte (entgegen bisheriger Aussagen) nicht allein aufgrund der Tiefbohrungen getroffen werden. Zusätzlich untertägige Erkundung notwendig.
Lt. PTB-FS Informationen über LAW + MAW-Eignung derzeit noch nicht eindeutig.

Erster Schacht muß nicht unbedingt später auch "Betriebsschacht" sein.

Zeitliche
Gesichtspunkte

Für atomrechtliche Genehmigung (ein-
schließlich bergrechtl. Gen.) sprechen:

RS I 1: Schacht ist Schacht als Teil der "Errichtung".
Rechtsproblem der Planfeststellung soll gutachtlich geklärt und möglichst zweifelsfrei gelöst werden.

*Satzzweck des AtG ausläßt
möglichst weit vorgelegte
atomrechtliche Prüfung, nicht
Billigung v.a. anderer Tatsachen*

Allgemein: Gleichzeitigkeit von bergrechtl. und atomrechtl. Verfahren spart Zeit im Gegensatz zur konsekutiven Durchführung.

Früher Entsorgungseffekt. Schacht ist bereits zu Beginn des Abteufens atomrechtlich genehmigt. Er muß nicht in fertigem Zustand "versiegelt" werden bis atomrechtl. Genehmigung vorliegt.

Ökonomische
Gesichtspunkte

Rechtliche
Gesichtspunkte

Politische
Gesichtspunkte

Öffentlichkeit könnte Eindruck gewinnen
"Bergwerk wird geeignet gemacht", wenn
bereits nach kurzfristiger oberirdischer
Erkundung mit atomrechtl. Gen. begonnen wird.

Präferenz der BR für "Zentrum" besser
Rechnung getragen, wenn vor atomrechtl.
Gen. erst Eignung auch für HAW erkundet wird.

Kürzere Bauzeit (wegen Gleichzeitigkeit
der Gen.-Verfahren) bedeutet geringeren
finanziellen Aufwand.

Lt. PTB-FS würden 20 bis 35 % der
Investitionskosten bereits in den
Erkundungsphasen benötigt.

Teurer Schacht bleibt nach Abschluß
Erkundung bis Vorliegen der atomrechtl.
Genehmigung ungenutzt.

Verwaltungsgericht könnte von sich aus
Planfeststellungsverfahren fordern.

RS I 1: Zumal die Zuständigkeit des OVG
Lüneburg gegeben ist.

Konferenz der Regierungschefs vom 30.9.79
fordert zügige Verwirklichung der Er-
kundung und bergmännischer Erschließung
des Salzstockes; früherer Entsorgungse-
ffekt möglich.

Wachsender LAW + MAW-Berg ist Ländern
bekannt: früherer Entsorgungseffekt
möglich.

160297